

Jazzunique GmbH
Leipziger Straße 59b
60487 Frankfurt am Main
Geschäftsführung: Jesper Götsch, Natascha Kneissl & Mathias Pritzkow

Tel.: +49 69 4015073-0
Fax: +49 69 4015073-99
Mail: hi@jazzunique.de
Web: www.jazzunique.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Geltungsbereich

Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Kunden, die Firma Jazzunique GmbH als Jazzunique bezeichnet.

Nachstehende Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die zwischen dem Kunden und Jazzunique geschlossen werden. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung bzw. Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Jazzunique diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot/Zustandekommen des Vertrages/Preise

2.1

Angebote von Jazzunique an den Kunden sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Die von Jazzunique in Anzeigen und Internet mitgeteilten Preise sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen

und Bestellungen des Kunden bedürfen der Textform.

2.2

Der Vertrag zwischen Jazzunique und dem Kunden kommt regelmäßig mit dem Kostenvorschlag von Jazzunique in Textform zustande.

2.3

Die von Jazzunique angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer; Verpackung, Fracht, Porto und unter Umständen Versicherung kommen gegebenenfalls hinzu. Sämtliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren, sowie Gebühren (z.B. Ordnungsamt, GEMA/GVI, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

3. Leistungsumfang

3.1

Für den Umfang der durch Jazzunique geschuldeten Leistung ist der Kostenvorschlag von Jazzunique maßgebend.

Die folgenden Leistungsmodelle von Jazzunique werden im Kostenvorschlag jeweils bestimmt und wie folgt angeboten:

- Planungsleistungen Innenarchitektur
- Grafik/Web Design
- Beratungsleistungen Kreativleistungen
- Eventmanagement
- Marketing Kampagnen

3.2

Jazzunique ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung, Leistungen Dritter (Fremdleistungen) zu bedienen. Jazzunique ist

berechtigt für die Vermittlung dieser Fremdleistungen eine branchenübliche Handling-Fee in Höhe von 15-20% zu berechnen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung von Jazzunique. Jazzunique ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen / Firmen vorzulegen.

3.3

Im Kostenvorschlag nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden zusätzlich ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von Jazzunique sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der Agentur in Rechnung gestellt.

3.4

Jazzunique ist berechtigt, Teilleistungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist, z.B. wenn sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum erstreckt. Bei Teilleistungen kann Jazzunique Zahlungen entsprechend dem Anteil der Teilleistungen am Auftragswert verlangen. Jazzunique kann verlangen, dass der Kunde die Abnahme einer in sich abgeschlossenen Teilleistung im Sinne von Satz 1 vornimmt.

Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als

reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von Jazzunique verfügbar sein.

4. Mitwirkungsleistungen des Kunden

4.1

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung durch Jazzunique nach Ziff. 3.1 wesentlichen Daten, Produktinformationen, Projektpläne und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

4.2

Soweit der Kunde Jazzunique Vorlagen und Informationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen und Informationen berechtigt ist.

4.3

Den gemäß Ziff. 3.1 detaillierten schriftlichen Kostenvoranschlag hat der Kunde innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als fünf Werkzeuge, anzunehmen oder abzulehnen.

4.4

Kostenvorschläge sind auch ohne Unterzeichnung rechtsverbindlich.

4.5

Nimmt der Kunde den von Jazzunique vorgeschlagenen Kostenvoranschlag an, so gilt dies als Genehmigung der darin enthaltenen Vertragsparameter.

4.6

Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragsverpflichtungen. Einhaltung der Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen von Jazzunique, insbesondere bei Fixgeschäften, setzt die rechtzeitige und fristgerechte Übermittlung von relevanten Unterlagen und Informationen des Kunden voraus. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist Jazzunique berechtigt, Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Zahlung / Anzahlung

5.1

Rechnungen von Jazzunique sind fällig und zahlbar bei Erhalt sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Abweichende Zahlungsmodalitäten können im Kostenvoranschlag/Einzelauftrag bestimmt werden.

5.2

Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

5.3

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) im Eigentum der Jazzunique. Bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderung darf die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Stellt der Kunde einen Antrag auf Eröffnung der Insolvenz, hat er Jazzunique unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten

gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte von Jazzunique hinzuweisen und Jazzunique unverzüglich zu benachrichtigen, damit Jazzunique seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO gegenüber Jazzunique, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Kunden zu erstatten.

6. Rücktrittsrecht von Jazzunique

Jazzunique ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

6.1

(a) wenn die Sicherstellung des Honorars von Seiten des Kunden nicht gewährleistet werden kann, oder

(b) wenn es an der Mitwirkung des Kunden mangelt, welche zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist (dazu gehört auch die Einhaltung der Zahlungsmodalitäten). In diesen Fällen ist an Jazzunique von Kundenseite Schadensersatz zu leisten.

6.2

Im Falle des Rücktritts durch Jazzunique sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7. Stornierung des Auftrages durch den Kunden

7.1

Bei Stornierung eines Auftrages bzw. einer Leistung verpflichtet sich der Kunde entsprechend der

nachstehenden Aufschlüsselung, einen Teil der vereinbarten Bruttovergütung sowie der vereinbarten Brutto-Zusatzkosten als Entschädigung zu zahlen, wobei sich Jazzunique bemühen wird, die Kosten gering zu halten und wenn möglich Stornierungsrechte gegenüber den Drittdienstleistern geltend zu machen:

nach Vertragsabschluss = 10%
nach Vertragsabschluss 12 bis 8 Wochen vor Beginn des Auftrags = 25%
nach Vertragsabschluss 8 bis 4 Wochen vor Beginn des Auftrags = 50%
nach Vertragsabschluss 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Auftrags = 75%
nach Vertragsabschluss ab 2 Wochen vor Beginn des Auftrags = 100%

Weist der Kunde im Einzelfall nach, dass Jazzunique im konkreten Fall einen höheren Betrag an ersparten Aufwendungen oder tatsächlich erzielten oder einen möglichen anderweitigen Erwerb hatte, so muss sich Jazzunique diese Beträge anrechnen lassen.

7.2
Bei Aufträgen zur Planung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen beziehen sich die hier genannten Fristen auf den Veranstaltungstermin anstatt auf den Beginn des Auftrages.

7.3
Berechnungsgrundlage der Stornogebühren ist der Netto-Angebotspreis unter Anrechnung von Rabattierungen oder Sonderabsprachen.

7.4
Sofern eine Stornierung aufgrund von Umständen höherer Gewalt erfolgt, wie Krieg, Terror, behördlichen Anordnungen, Pandemien, Umweltkatastrophen wie z.B. Flut, Sturm, Feuer, die bei Abschluss des Auftrages nicht absehbar waren, verbleibt es bei der Zahlungspflicht des Kunden für bereits geleistete Arbeiten.

7.5
Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Textform.

8. Markennutzung

Jazzunique ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Kunden berechtigt, geschützte Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Kunden außerhalb der schriftlich erteilten Einzelaufträge in irgendeiner Form zu verwenden.

9. Urheberrechte

9.1
Jazzunique wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt Jazzunique ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Jazzunique.

9.2
Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei Jazzunique.

9.3
Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Jazzunique.

10. Geheimhaltung

Jazzunique und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung von während der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Firmeninterna und -geheimnisse des Vertragspartners auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (z.B. Lieferanten), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

11. Aufbewahrung

Jazzunique bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen des Kunden für die Dauer von 6 Monaten auf, außer gesetzliche Bestimmungen erfordern eine längere Aufbewahrungsfrist, und händigt sie anschließend auf Wunsch des Kunden aus. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen.

Der Kunde ist berechtigt, jederzeit auch vor Ablauf der 6 Monate die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit den Auftragschreiben entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher endet. Jazzunique wird dem Kunden die Unterlagen innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung aushändigen. Erfolgt ein Herausgabeverlangen nicht, vernichtet Jazzunique die Unterlagen auf Kosten des Kunden.

12. Haftung und Gewährleistung

12.1

Beauftragt Jazzunique im Namen des Kunden Fremdbetriebe zur Besorgung von Dienstleistungen oder Lieferungen, so sind Mangel- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber Jazzunique ausgeschlossen, es sei denn, Jazzunique hat seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe verletzt.

12.2

Jazzunique haftet gegenüber dem Kunden aus Vertrag, sowie aus unerlaubter Handlung nur dann auf Schadensersatz, wenn Jazzunique, d.h. einem Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Erfüllungsgehilfen von Jazzunique, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Freizeichnung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus der Übernahme einer Garantie durch Jazzunique oder aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, bzw. für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Die Höhe des Schadensersatz ist in jedem Fall auf die Höhe der im Kostenvoranschlag vereinbarten Agenturleistung begrenzt.

12.3

Soweit Schäden durch Subunternehmer von Jazzunique oder vermittelten Dienstleistern verursacht werden, so haftet Jazzunique nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsumfang ist darauf begrenzt, dass Jazzunique in diesen Fällen seine eigenen vertraglichen Schadensersatzansprüche gegenüber Subunternehmern bzw. vermittelten Dienstleistern abtritt und den Kunden bei der Durchsetzung der Ansprüche unterstützt.

12.4

Im Zusammenhang von Warenlieferungen haftet Jazzunique nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, begrenzt auf die Höhe des Warenwertes. Sollten Zulieferer ohne Verschulden von Jazzunique nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet haben und hat dies zur Folge, dass Jazzunique nicht vertragsgemäß leisten kann, so haftet Jazzunique gegenüber dem Kunden nur insoweit, als dass Jazzunique seine eigenen Schadensersatzansprüche gegen den Zulieferer an den Kunden abtritt und diesen bei der Durchsetzung der Ansprüche unterstützt.

13. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt/Main, soweit es sich bei den Vertragspartnern um Vollkaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Jazzunique behält sich jedoch vor, den Kunden auch an seinem Firmen-bzw. Wohnsitzgericht zu verklagen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Firmensitz von Jazzunique, Frankfurt/Main.

16. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Jazzunique und dem Kunden gilt deutsches Recht. Die Geltung internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: August 2024